

Gliederungs-Nr.

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/d8a5969e-35d6-39ba-a785-18fa24351cd7

Titel Strafgesetzbuch (StGB)

Amtliche Abkürzung StGB

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

## § 89 StGB - Verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane

450-2

- (1) Wer auf Angehörige der Bundeswehr oder eines öffentlichen Sicherheitsorgans planmäßig einwirkt, um deren pflichtmäßige Bereitschaft zum Schutz der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der verfassungsmäßigen Ordnung zu untergraben, und sich dadurch absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) § 86 Absatz 5 gilt entsprechend.

